

18. Hans Wagners, Siegfried Lenz.  
Verlag C.H. Beck München 1975, S. 134;
19. Hartmut Fetzold. Theorie und Praxis moderner Schmelzweissen  
am Beispiel von Siegfried Lenz und Helmut Heidebrüchel.  
Bouvier Verlag Bonn 1975, S. 411;

## LUBELSKIE MATERIAŁY NEOFILOLOGICZNE — 1983

Isabella Golec

### Das Standeseethos des Adels im 18. Jahrhundert

John R. Kautsky gibt in seinem Artikel Funktionen und Werte des Adels folgende Definition dieses Standes: "Zu diesem Zweck definiere ich Adlige als Personen, die in einer Agrarwirtschaft, ohne selbst den Boden zu bestellen, von der Arbeit der Bauern leben und gehobene Regierungskämter innehaben oder sie einander streitig machen".<sup>1)</sup> Kautsky betont in seiner Definition die ausbeuterische Rolle der Adligen den Bauern gegenüber. Unter den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts betrifft die Ausbeutung durch den Adel die gesamte Gesellschaft mit Ausnahme der regierenden Landesfürsten, die selbst ausbeuten, ohne ausgebeutet zu werden. Neben der ökonomisch-ausbeuterischen Funktion hebt Kautsky die Regierungsfunktion dieses Standes hervor.

In dem oben zitierten Satz sind zwei Begriffe enthalten, die zwar nicht direkt ausgedrückt, aber doch angedeutet sind, nämlich: Besitz und Macht.

Mit Recht sieht Kautsky in ihnen das Charakteristische des Adelsstandes. Hinzu tritt das dritte Merkmal, ohne das die Beschreibung des Standes der Edelleute unmöglich wäre: das Ansehen in der Welt, das der Adlige durch bestimmte Verhaltensmodelle aufrecht-erhalten muß.

Der Adel bildete im 18. Jahrhundert keine homogene Einheit.

Zu dieser Schicht gehörte sowohl der Landesfürst als auch der verarmte, ungebildete, mittellose Landadlige, der Herr auf einem Dorfe, also über ungefähr 30 Untertanenfamilien, war.

Johann Michael von Loen, der Autor der umfangreichen Arbeit Der Adel, schreibt im Jahre 1752: "Ich halte die Eintheilung

des Adels in den hohen, mittleren und niederen für die natürlichste

und deutlichste<sup>2)</sup>). Zu dem hohen Adel gehörten alle regierenden Fürsten- und Grafenhäuser, zu dem mittleren der freie Reichsadel, und zu dem niederen der übrige landässige und städtische Adel, der ein Reservat vor allem für niedere Beamten- und Offiziersstellen bildete.

Die Struktur der Familie war von ihrer Stellung innerhalb des Adels abhängig. Sie war vor allem durch die für die adlige Familie dominierenden Herrschafts- und Repräsentationsaufgaben geprägt<sup>3)</sup>. Die Herrschaftsaufgaben umfaßten sowohl die Übernahme verschie- dener Regierungsfunktionen im feudalen Staate durch einen Teil der Adligen, als auch die ökonomisch-ausbeuterische Funktion innerhalb des eigenen privaten Besitzes. Die spezifische Teil- nahme einzelner Adliger an den Herrschaftsaufgaben des Feudal- staates war von ihrem Rang und ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten adligen Schicht abhängig. Die Aufgaben eines Kurfürsten, eines Hofadligen und eines Landadligen waren außerordentlich differenziert und zusätzlich festgeschrieben durch die finanzielle Lage der Familie. Die Struktur der adligen Familie war nur insofern einheitlich, als es immer der Vater war, der sowohl Herrschafts- als auch Repräsentationsaufgaben erfüllen konnte. Der Vater war der Hauptrepräsentant der familiären Interessen. Sein Wirkungsbereich lag meistens außerhalb der Familie, vor allem an Hof, aber auch im Staats- und Militärdienst. Seine Aufgabe bestand in der Sicherung des Ansehens und der finanziellen Basis der Familie. Die Frau blieb von den Herrschaftsaufgaben ausgeschlossen, sie konnte außerhalb der Familie nur die Repräsentationsaufgaben übernehmen. In der Familie blieb für sie die Aufgabe der Erziehung der Kinder, vor allem der Mädchen und die biologische Rolle der Fortpflanzung des Geschlechts. Selbstverständlich war die Situa- tion in den Familien des niederen Adels insofern anders, als die Frau durch die finanzielle Lage der Familie zur Verrichtung klei- nerer Hausarbeiten und zur Führung des Hauswesens gezwungen war, all das aber im möglichst kleinsten Rahmen. Die Struktur der adligen Familie war aber im 18. Jahrhundert durch ihre Unvollständigkeit sehr oft gestört. Gert Zang vermutet, daß etwa ein Drittel der adligen Kinder und Jugendlichen in Kurbayern zwischen dem ersten und dem fünfzehnten Lebensjahr entweiger den Vater oder die Mutter oder beide Elternteile verloren hat.<sup>4)</sup> Zwar beziehen sich seine Berechnungen auf Kurbayern, aber

man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Situation in anderen deutschen Staaten nicht wesentlich anders war.

Die Rolle des Kindes in der adligen Familie hing von seinem Geschlecht und dem Platz in der Geschwisterreihe ab, wobei die ältesten Söhne und die jüngsten Kinder der besten Positionen einnahmen, die ersten als künftige Namens- und Besitzer, die letzteren als Verwöhnungsobjekte und "Tröst" für die alternen Eltern. Auch die Erziehung der adligen Kinder hing von ihrem Geschlecht und Platz in der Geschwisterreihe ab.

Die Mädchen wurden vorwiegend zu Hause erzogen, seltener- und das zumeist in katholischen Familien - in Klöstern. Bei der Erzie- lung achtete man vor allem auf gute Kantieren, Singen, Tanzen, das Beherrschen eines Instruments, den Französischunterricht, Fähig- keiten also, die für die Auftritte "in der Welt" nötig waren und die Heiratschancen vermehrten.

Die adligen Söhne dagegen kamen mit 12-13 Jahren in eine öffentliche Schule und dann, abhängig von der geplanten Karriere, meistens mit 18 Jahren an die Universität. Zur Ausbildung eines jungen Adligen gehörte auch eine ein- bis zweijährige Bildungs- reise in Begleitung eines Hofmeisters, so daß er ungefähr mit 24 bis 25 Jahren am Anfang seiner Karriere stand. Seinen gesellschaft- lichen Aufstieg konnte er in einem staatlichen, kirchlichen, höf- lichen oder militärischen Dienst zu realisieren versuchen.

Die kirchliche oder staatliche Karriere garantierte ein ziemlich sicheres Anwachsen des Vermögens, auch waren die Möglichkeiten des Aufstiegs sicher und planbar, der höfische und militärische Dienst eröffneten dagegen die Chance einer schnelleren Bereiche- rung als auch eines steileren Aufstiegs. Andererseits war die Gefahr eines plötzlichen Falles größer (Spielverlust, Hofkavale, Verwundung).

Die Laufbahn eines jungen Adligen war durch seine Eltern oder Vormünder bestimmt und war von dem Status der Familie und seinem Platz in der Familie (Geburtenfolge) abhängig. Die kirchliche und höfische Karriere waren vor allem für den alten Adel vorgesehen. Ein typischer Vertreter des alten Adels erreichte nach G. Zang<sup>5)</sup> durchschnittlich mit 48 Jahren das Ziel seiner Karriere, d.h. den Posten eines Geheimen Rates, den er bei der durchschnittlichen Lebenserwartung eines Mannes (55 Jahre) nicht lange bekleiden konnte.

Die Heirat eines adligen Mädchens oder Jungen erfolgte nach langen Überlegungen, wobei den Eltern das letzte Wort vorbehalten war. Der junge Adlige konnte in Ausnahmefällen selbst seine Wahl treffen, vorausgesetzt, daß sein Ideal den Wünschen der Eltern entsprach. Dem adligen Mädchen dagegen blieb nur die passive Rolle. Loen riet den Eltern, die Familie der künftigen Schwägerkinder auch hinsichtlich vorhandener, angaborener Gebrechen und Krankheiten auszuwählen. "Derwegen soll ein vernünftiger Mensch im Heirathen, wann er eine glückselige Ehe führen und gutartige Kinder erzielen will, hauptsächlich mit darauf sehen, daß er in ein gutes, ehrbares und belobtes Geschlecht heyrathe, auch dabey mehr auf Tugend als bloße Schönheit und Reichthum sehen."<sup>6</sup>) Eine Ausnahme ließ er jedoch zu: "Es geben auch im bürgerlichen Stand gutartige und wohlgezogene Töchter, deren erträglichste Eigenschaft diese ist, daß sie Geld und ein gutes Heyraths-Gut besitzen. Bey solchen Umständen ist der Tugendadel ja so gut als der Geschlechtsadel; nur muß ein vernünftiger Edelmann durch keine Heyrath aus dem Böbel seinen Stand schänden oder verächtlich machen."<sup>7</sup>) Die Auffassung von Loen über die Eheschließung kann nicht als repräsentativ für den ganzen adligen Stand betrachtet werden. Loen stellte u.a. mehrfach den Geburtsadel mit dem Tugendadel gleich, was als Ausdruck seiner progressiven bürgerlichen Sichtweise zu bewerten ist. Seiner Progressivität bewußt, versuchte er, seine Anschauungen aus politischen Rücksichten abzuschwächen, indem er z.B. meinte: "Dergleichen Heyrathen hinterlassen allezeit gewisse Flecken in den Stammbüchern, die nicht wohl aus zu lösen sind."<sup>8</sup>) Das bürgerliche Geld fungierte also oft als die nötige Stütze im Leben einer adligen Familie, sein Erwerb aber auf dem Wege einer Heirat mit einer oder einem Bürgerlichen war nicht besonders erwünscht und wurde immer als eine heikle Angelegenheit betrachtet, denn die Tatsache, daß sie immer deutliche Spuren in den Stammbüchern hinterließ, ließ eine solche Weise der Bereicherung der Familie nicht unbedingt wünschenswert erscheinen. Die Adlige, die einen Bürgerlichen heiratete, verlor ihre Mobilität und die Kinder waren auch bürgerlich, da der Stand nach dem Mann, nie nach der Frau bestimmt wurde. Das bedeutete aber nicht, daß ein Adliger ohne Schwierigkeiten ein bürgerliches Mädchen heiraten konnte. Wenn das Mädchen reich war und die Familie des adligen Bräutigams keinen besonders hohen Status hatte,

war es durchaus möglich. Bei einer hohen Herkunft des Edelmannes war die Heirat selbst mit dem reichsten bürgerlichen Mädchen einer Stadt nicht möglich. Die Heiraten innerhalb der adligen Schicht waren gleichfalls durch den Status der Familien und ihre finanziellen Möglichkeiten bestimmt. Die "Reinheit des Bluts" der hervorragendsten adligen Familien wurde immer geschützt. Die Heiraten in den adligen Familien waren immer sorgfältig, manchmal Jahre vorher geplant, das Heiratsgut bestimmt und gesammelt, der Heiratskontrakt durch Advokaten vorbereitet, so daß es am Hochzeitstage keine Überraschungen gab. Die Mäntgen der Edelleute hatten den Zweck, den gesellschaftlichen und finanziellen Status der Familie zu erhalten oder sogar zu heben, die emotionelle Seite dieser Verbindungen dagegen wurde nicht in Betracht gezogen. Das Ansehen der adligen Familie in der Welt mußte auch durch die Heirat bewahren werden.

Das Verhältnis des Adels zu den niedriger stehenden Schichten der Gesellschaft war ambivalent. Einerseits wollte er als "der erste Stand im Staate"<sup>9</sup>) die Vorzüge und Vorrechte dieser Stellung ausnutzen und in der Form von Lokalmacht über Gutuntertänige auf Kreisl- und Landtagen und durch Steuererhebungen realisieren, andererseits wollte er das paternalistische Adelsideal des Schutzes, der Sorgspflicht und der Hilfe gegenüber den Untertanen, das aus der vorabsolutistischen Zeit stammte, bewahren. Das Verhältnis der Adligen dem städtischen Bürgertum gegenüber war aber eindeutig durch Verachtung gekennzeichnet. Geldverleihen und Arbeit, zwei Begriffe, die für das Bürgertum besonders wichtig waren, wurden vom Adel verachtet. Die soziale Notwendigkeit, durch Arbeit Geld zu verdienen, aus Geldmangel arbeiten zu müssen, galt als verwerflich, und Leute, die in einem Arbeitsverhältnis standen, zogen Verachtung und Spott auf sich. Zwar sah Loen nichts Schlimmes darin, daß ein Adliger eine Färbung führt: "Eine Handlung ins Grose hat also in der That nichts, so dem wahren Adel unanständig ist."<sup>10</sup>) , aber diese Färbung durfte an keine bürgerliche Zunft gebunden sein. Dem Adligen drohte außerdem der Standesverlust, wenn er "bürgerliche Nahrung und bürgerliches Gewerbe" betrieb und Mitglied einer Zunft war. Jede Annäherung an das Bürgertum (sei es geschäftlich, sei es privat) wurde durch den dazwischen Standesverlust unterbunden. Die Gesetze erlaubten es nicht, daß sich ein Edelmann mit der Kaufmannschaft oder Wucherei beschäftigte.

Das Ansehen des Adels in der Welt wurde noch durch den adeligen Charakter der Bildung betont. Die besonders gebildeten Persönlichkeiten des 18. Jahrhunderts erzielten meistens den adelsbrief. Die Mobilität hatte zwei Zwecke: Einerseits sollte sie die Schwermüdigkeit des bürgerlichen im täglichen Umgang mit dem hohen Adel (z.B. bei Goethe) beseitigen, andererseits sollte sie den adeligen Charakter der Bildung und das adelige Wäsenmentum hervorheben. Das Bürgertum war damals ökonomisch auch zu schwach, um sein Wäsenmentum auf Kunst, Theater, Wissenschaften erstrecken zu können. Nur die korrelischen Wochenschriften blieben im Besitz des Bürgertums, selbst das Theater, das ideale Medium für die Propagierung der bürgerlichen Lebensweise und der bürgerlichen Ideale, blieb trotz einiger Versuche des Bürgertums (z.B. in Hamburg) in den Händen des Adels.

## II

Nach J.M. von Loen bestand der vollkommene Adel "1) In einem durch Verdienste und Tugenden erlangten Stand der Ehre, welcher durch den Beifall des Volkes ist erhalten und für vortrefflich gepriesen worden." 2) So muß der adel in nachkommen sich auf gleiche Art fortzuführen, um das Gedächtnis des Stifters mit Ruhm und Ehre erhalten. 3) So muß auch die Wohlstandigkeit dazu kommen, und nichts niederträchtiges, noch pöbelhaftes noch schandbares diesen Stand der Ehre und des Adels verächtlich machen." 11) Loen beschrieb den adel ganz allgemein. Er nannte weder Verdienste noch Tugenden, die seiner Meinung nach den Stand der Ehre, also des Adels, ausmachen. Der Begriff "Ehre" hatte für ihn eine zentrale Bedeutung und war deshalb in jedem der drei Sätze des obigen Zitates enthalten. Die Ehre wurde durch Tugend und Verdienste erhalten, der Ursprung des Adels liegt also nach Loen in der Tugend, und um den adel für die Zukunft erhalten zu können, mußten die Nachfolger ihren adel, ihre Ehre wieder durch Verdienste und Tugend beweisen. Die Niedertreulichkeit, die Pöbelhaftigkeit und die Schwärze befleckten den adeligen Stand und machten ihn verächtlich, in dem Fall war man nicht mehr des Adels wert. Der einmal durch Verdienste erhaltene adel blieb in der Familie als angeborenes Eigentum, jedoch nicht ohne Vorbehalte.

Das Bild, das Loen in seinem Werk entwarf, daß der Geburtsadel identisch mit dem adel der Tugend, des Geistes sein sollte, und seine Überzeugung, daß der adel in seiner Reinheit dieses Postulat erfüllte, blieben jedoch eher seine Wunschbilder als eine Abbildung erlebter Wirklichkeit. Der betonte Hinweis auf die Tugend als Quelle und Voraussetzung des Adels und die wertmäßige Gleichstellung von adel und Tugend lassen in Loen jenen intellektuellen erkennen, der trotz seiner adeligen Herkunft in seinen Werken eine "bürgerliche" Auffassung des Begriffes "adel" gab. Es kann festgestellt werden, daß die Ideale und die Werte der adeligen davon abhängen, welche Rolle sie im feudalen Staat zu erfüllen hatten. Das Allgemeine Landrecht (1794) betonte und legitimierte die Sonderposition des Adels im Staat und bestimmte seine Pflichten: "Dem adel als dem ersten Stand im Staat liegt nach seiner Bestimmung die Verteidigung des Staates sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich ob." (II 9 § 1) 12) Der adel sollte die Funktion des ersten Standes im Staat und die dazu gehörenden Rollen im Militär und in der Bürokratie uneingeschränkt erfüllen, deshalb gebühren ihm bestimmte Vorrechte, die traditionsgemäß immer die seinen waren. Im 18. Jahrhundert jedoch wurden angesichts des aufstrebenden Bürgertums ihre Abgrenzungsfunktionen auch rechtlich legitimiert. Das Allgemeine Landrecht garantierte dem adel das Vorrecht auf Ehrenstellen im Staat. Auch J.M. von Loen beschrieb 1752 unter anderem folgende Freiheit des Adels: "Hat derselbe den Vortritt, und das Jus precedentiæ vor allen die nicht von adel sind, und wird deswegen auch von anderen, zu Staats Kriegs und Regiments Würden gezogen." 13) Die ständische Rechtsordnung des Allgemeinen Landrechts berechnete allein den adel zum Besitz adeliger Güter, die von allen Frohndiensten, Steuern und Abgaben frei waren. Allein der adel konnte Fideikomnisse aus solchen Gütern errichten, was sie vor Verkleinerung und dem Übergang in bürgerliche Hände schützen sollte. Nur adelige Gutsbesitzer konnten die zu einem Gute gehörenden Rechte wie das Jagdrecht, die Gerichtsbarkeit oder das Kirchenpatronat ausüben. Nur adelige Rittergutsbesitzer konnten über ihre Gutsuntertanen herrschen. Bei den Versammlungen des Adels auf Kreis- und Landtagen konnten nur die adeligen Gutsbesitzer erscheinen und das Wort ergreifen.

Das allgemeine Landrecht zählte die gerichtlichen Privilegien des Adels nicht auf, sie schienen abgeschafft zu sein. Aber noch 1752 schrieb Loen ganz deutlich, daß "kein Edelmann vor keinem Richter erscheinen darf" und weiter, daß "er bey vorfallenden Klagen und auf ihn gebrachten Verbrechen weder von einem Büttel Geschlossen, noch in unterirdische Gefängnisse eingesperrt, noch auf die Folter gespannt, noch auf die Galleren geschmiedet, noch mit einer schändlichen Todesstraf als Galgen und Rad belaget werden darf..."<sup>14</sup>) Auch auf diesem Gebiet schlen der Adel sich bestimmter Freiheiten zu erfreuen.

All die Vorrechte bekräftigten die Spitzenposition des Adels im Staate. Der Adel wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als erster Stand im Staate verstanden.

Wie schon oben erwähnt wurde, bildete der Adel als Stand keine homogene Schicht, sondern er zerfiel im Laufe der Jahrhunderte in Teilschichten, z.B.: Reichsadel, Hofadel, Gutsadel, Kleinadel, Mittel und Geldpatriziat, Dienst-, Verdanst- und Briefadel.

Zur führenden Schicht gehörten wenige Adelsfamilien, den Kern dieser Gruppe bildeten die alten Ministerialengeschlechter.

Die Struktur des Adels hat in seiner Arbeit G. Zang untersucht.

Die Untersuchungen betreffen zwar Kurbayern, aber man kann annehmen, daß die Situation in anderen deutschen Staaten nicht wesentlich anders war, so daß wir diese Ergebnisse verallgemeinern können.

Zang untersuchte die adeligen Familien in Kurbayern bis 1800 nach ihrer Stellung. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle<sup>15</sup>) dargestellt:

	abs.	in%
Grafen	91	9,8
Freiherren	226	24,2
untit. Adel	616	66
Zahl der adeligen Familien in Kurbayern	933	100

Die Grafenfamilien bildeten also keine 10% der adeligen Häuser in Kurbayern. Da nicht alle Grafenhäuser zur Spitzenschicht gehörten, umfaßte diese erste Schicht des Adels weniger als 10% des gesamten Adelsstandes. Die Ideologie und die Werte waren von der Rolle der adeligen abhängig. Die Position des Adels war aufs engste mit seinem Besitz verbunden, der aber ging im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts teilweise verloren. Insgesamt verlor der Adel 17% der Gesamt-

masse des adeligen Grundbesitzes.<sup>16</sup>) Den größten Teil davon verlor der Adel im 17. Jahrhundert, die Ursachen dafür waren im 30jährigen Krieg und seinen Folgen zu sehen. Als Käufer traten vor allem Institutionen auf (Universitäten, Kurfürsten, Klöster, Kirche usw.). Das Bürgertum trat als Käufer kaum auf. Da die Grundlage der Existenz des Adels die Steuerentreibung von bürgerlichen und bürgerlichen Untertanen bildete, verlor der Adel mit dem Grundbesitz und den bürgerlichen Familien nach und nach die Grundlage seiner Existenz und geriet in Abhängigkeit vom Fürsten. Der Fürst, der über das Ämtermonopol verfügte, konnte den Verlust des traditionellen Besitzes und der ökonomischen Freiheit durch die Vergabe von Ämtern ausgleichen. Durch die Annahme der Ämter und der damit verbundenen Funktionen, entweder am Hof, im Staatsdienst oder im Militär, und bei dem gleichzeitigen Verlust der ökonomischen Freiheit geriet der Adel in die Abhängigkeit von der fürstlichen Gnade.

Ein Teil des Adels - sei es aus Abneigung gegen die abhängige Position in den fürstlichen Diensten, sei es auch aus Unvermögen, solche Dienste zu erlangen - blieb auf dem Lande und bewahrte seinen Status des Gutsadels und die dazu gehörende Ideologie. Zang schätzt aber ein, daß in Kurbayern 75,5% des gesamten Adels in Städten und an Märkten lebte.<sup>17</sup>) Auf dem Lande wäre demzufolge ungefähr ein Viertel des gesamten Adels verblieben.

Beide Gruppen, die wieder nicht einheitlich waren, weil es in jeder der beiden eine bestimmte Rangordnung gab, hatten unterschiedliche Ideologien, die mit ihren gesellschaftlichen und sozialen Rollen verbunden waren.

### III

Die Gruppe der Adligen, die durch den Besitzverlust gezwungen war, Dienste bei den Fürsten anzunehmen, war groß. Die Dienstaufnahme bedeutete für die Adligen den Verlust der politisch-ökonomischen Freiheit zugunsten des Fürsten. Die ökonomisch-politische Abhängigkeit des Adels von dem Fürsten, die die Grundlage der absolutistischen deutschen Verhältnisse bildete, drückte sich euphemistisch im Begriff "Loyalität" aus. Die Loyalität dem Fürsten gegenüber war für jeden Adligen obligatorisch. Loen schrieb in seiner Arbeit: "Er (der Edelmann - I.C.) muß seinem Fürsten frey, großmüthig und aufrichtig, mit einem Wort, edelmännisch dienen; Mithin seinen

Dienst zu keinem Menschen, Vagelwenger zu des Fürsten und des Landes Nachtheil führen."<sup>18)</sup> Loen nannte zugleich Freiheit, Großmüthigkeit und Aufrichtigkeit als Tugenden, die für den Adel charakteristisch sind, und zu deren Feststärkung die Adligen verpflichtet sind. Aber Loen ließ eine Möglichkeit zu, die Befehle des Fürsten nicht erfüllen zu müssen: "Denn der Fürst ist an und für sich selbst nicht anderes als die höchste Obrigkeit im Lande: wo nun diese ihrer Macht zum Nachtheil des Landes misbraucht, da sind dessen edelste Glieder verbunden, darselben nöthigen Einhalt zu thun."<sup>19)</sup> Der Adel hätte hier die Funktion des Mittelsandes zu erfüllen, der der Tyrannei des Fürsten Schranken setzen sollte. Diese Möglichkeit bestand aber nur theoretisch, so daß sowohl das Land, als auch alle dieses Land bewohnenden Menschen (darunter auch der Adel) der Gnade oder der Ungnade des Fürsten ausgesetzt waren. Von der Gnade des jeweiligen Fürsten hing das Schicksal der Verbacher<sup>20)</sup> wie auch die Richtung der Rechtschaffenheit ab.<sup>21)</sup>

Das Monopol des Adels wird besonders deutlich, wenn man die zentralen und höchsten Ämter betrachtet. G.Zang liefert in seiner Arbeit eine Aufstellung solcher Ämter für Kurbayern.<sup>22)</sup> Der alte Adel hatte die Besetzung der zentralen und höchsten Ämter für sich vorbehalten. Es gab vier geheime Räte in Kurbayern, alle vier waren adliger Herkunft, 13 wirkliche geheime Räte entstammten auch dem Adel. Es gab weiterhin 38 Mitglieder der Generalität - darunter war nur einer bürgerlicher Herkunft. Dagegen hatte der Adel in der Besetzung lokaler, mittlerer Ämter kein ausschließliches Monopol mehr, er behielt aber immerhin ungefähr 75% aller Stellen für sich. Es gab also Hofräte, Oberste und leigors bürgerlicher Herkunft. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts gelang es dem neuen Adel nicht, die Sonderposition des alten Adels zu erschüttern. Die Mehrheit des neuen Adels gelangte zu keinem großen Besitz und zu keiner höheren Position. Der Preis für die Mobilisierung, das aufwendige Leben eines Adligen und die Stimmung des alten Adels gegen die Mobilisierbaren verhinderten es grundsätzlich, eine neuwertige Position zu erreichen.

Die Tugenden, die von einem im Dienst stehenden Adligen verlangt wurden, hatten einen beruflichen Charakter. Zwei Begriffe, "Dienst" und "Pflichterfüllung", sind für den Adel zu "Berufsbegriffen" geworden, wie es Kautsky in seinem Artikel zu Recht feststellt. Beide hatten aber eine spezifisch adlige Ausprägung. Der auf

Loyalität dem Herrscher gegenüber beruhende Dienst galt immer dem Fürsten, dem Staat und anderen Adligen. Der Militärdienst oder der öffentliche Dienst wurde immer als die Aufgabe verstanden, die Position der eigenen Familie oder der anderen adligen Familien, darunter auch der des Fürsten, zu sichern. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Kontext der Begriff der "Pflichterfüllung" keinen bürgerlichen Charakter, sondern einen adligen hatte. Adlige hatten die Pflicht, dem Fürsten den militärischen Gehalt zu zahlen, den die Pflicht hatte meistens den traditionellen militärischen Gehalt, den der Fürst und der Tapferkeit, was eine schlagkräftige Armee erhalten half. Die Pflichterfüllung bedeutete aber für den Adel nicht nur die militärische Pflicht der Verteidigung des Staates, was auch durch das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten gesichert war, sondern auch die ökonomische Pflicht der Steuereintreibung und die politische des Beherrschers, denn sie sicherte eine einwandfrei funktionierende Bürokratie. Die Loyalität erstreckte sich auf andere Adlige und konsolidierte diese Gruppe vor allem, um dem vorwärts strebenden Bürgertum Einhalt zu gebieten. Die Loyalität bezog sich auf die eigene Gruppe, gegen Eindringlinge von außen bildete sie eine unüberwindbare Schranke. Der Loyalitätsbegriff umfaßte auch die Kirche und die Religion. In der Mehrheit der Familien blieb man der traditionellen Religion treu, wodurch man der Gefahr der Freigeisterei entgegenarbeiten wollte. Die Loyalität dem Fürsten gegenüber bedeutete eigentlich die Loyalität dem System gegenüber und sicherte das absolutistische System.

Die "beruflichen" Tugenden des Adels, Tapferkeit und Treue, hatten militärischen Charakter und prägten das Bild des Adels auch in der vorabsolutistischen Zeit aus, denn die ökonomisch-ausbeuterische Funktion (Steuereintreibung) und die Verteidigung des Landes hatten das Wesen des Adels ausgemacht. Auch das allgemeine Landrecht kodifizierte die Funktion der "Verteidigung des Staates" (II 961) als die hauptsächlichste Funktion des Adels. Die Bedeutung dieser Funktion stammte noch aus der Zeit, als nur der verzögerte Ritter im Besitz des Pferdes war und die Möglichkeit hatte, Knechte zu ernähren und eine kostbare Rüstung zu kaufen. Treue war für den adligen Offizier Pflicht, Tapferkeit auf dem Feld sollte ihn auch auszeichnen, und beides bildete die Grundlage für den Ruhm, ohne den die Ehre ein leerer Begriff wäre. Ehre gehörte zum Wesen des Adels und bedeutete vor allem "höhere Ehre", den Zustand der subjektiven Anerkennung durch die Welt, vorwiegend durch den Hof und die Hof-

laute ganz konkreter Charakteristika eines Adligen. Die Anmerkungen offenbarte sich in der Sicherung eines entsprechenden Platzes in der Hierarchie. Der Ausschluß aus der Hofgesellschaft bedeutete den Verlust der Ehre.

IV

Der Teil des Adels, der trotz seiner Verarmung auf dem Land geblieben war - etwa ein Viertel aller Adligen - versuchte seine Tugenden aus der vorabsolutistischen Zeit zu retten.

Der ideale Lebensort für den Adel schlen für die Autoren des 18. Jahrhunderts das Land zu sein, und auch Loen schreibt: "Das Land-Leben ist eigentlich die rechte Bestimmung für den Adeln" (23)

Das Landleben, fern vom Tumult des Hofes, blieb aber entweder für Adlige, die keine Möglichkeit hatten, Dienste beim Fürsten zu nehmen, die also auf dem Lande bleiben mußten, oder für den Teil des Adels, der die Abhängigkeit vom Fürsten im Dienst erkannte und kritisch beurteilte, der also auf dem Land bleiben wollte. Beide Gruppen fanden aber auf dem Lande keine Möglichkeiten der Entwicklung, keine standesgemäßen Lebensbedingungen und erstarrten in ihrer alten Struktur.

J.N. von Loen druckte in seiner Arbeit alte Turniergesetze des Adels ab und erklärte sie als für den Adel obligatorisch. Die Entstehungszeit der Gesetze fixierte er in seinem Werk nicht, aber es ist zu vermuten, daß sie nicht direkt in der Zeit des Mittelalters - der Turnierzeit- entstanden sind. Der Verweis auf den ketzerschen Glauben könnte davon zeugen, daß sie in oder nach der Lutherzeit entstanden sind.

- Wer ketzerschen Glauben hat verachtet kaysertlich Landat.
- Wer Frauen schändt, schwächt eine Weid.
- Wer Siegel fälscht und schwört Keyneid.
- Wer Feld fleucht, läßt den Herrn in Wöth
- Wer seinen Bettgenoße ertödt.
- Wer bestiehlt Kirchen, Wäthwen, und Waisen
- Wer unabsesagt, thut kriegen und reisen
- Wer neu Zoll, Leut und Beschwerd aufricht
- Wer ohne Ehe sitzt oder Ehe bricht

Der Fürkauff, Wucher, Wechsel treibt  
Wer nicht in edlen Stammen bleibt  
Mit Heiraten oder sein Geschlecht  
Nicht von vier Stammen edel brächt.

Das seynd die zwölf Thurnier Stück  
Die der Kaiser ordnet mit Glück. "24)

Diese Gesetze gründeten sich auf die christliche Religion, auf die wahre Ehre und auf die natürliche Billigkeit. Sie umfaßten alle Erscheinungsformen und Momente des adligen Lebens und bildeten eine Art von zehn adligen Geboten.

In den zwei ersten Versen wurden die Grundlagen des feudalen Systems zu Geboten erhoben - die Religion und die kaiserliche Macht - obwohl beide für unsere Zeit die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Allgemeingültigkeit verloren zu haben scheinen. Bei der Zahl der Religionen war es nicht mehr möglich, die "ketzerische" von der "richtigen" zu unterscheiden und auch die kaiserliche Macht spielte in den deutschen Kleinstaaten keine entscheidende Rolle mehr. Einige Gesetze bezogen sich auf schwächere Mitglieder der Gesellschaft, auf Frauen, denen besondere Ehre gebührte, auf Witwen und Waisen, die des Schutzes bedurften. Diese Regeln sollten das paternalistische Lebensideal verbreiten, das Ideal des Schutzes für schwächere und niedriger stehende. Es waren hier auch Gebote formuliert, die das sexuelle Leben betreffen. Vor allem das Verbot des vorhehlichen sexuellen Lebens und des Ehebruchs, aber auch das Gebot, daß die Heirat nur zwischen den Adligen möglich ist und die Heirat außerhalb der Standesschranken zum Standesverlust führt,

Die Turniergesetze betrafen aber nicht nur die Ethik des privaten Lebens, sie regelten auch die wichtigsten Erscheinungsformen des öffentlichen Lebens. Die Redlichkeit als eine der wichtigsten Adelstugenden wurde hervorgehoben - die Fälschungen und der Meineid wurden angeprangert. Auch der Krieg und der Anteil der Adligen daran waren bestimmten Gesetzen untergeordnet. Der Krieg mußte erklärt werden, der Adlige mußte in dessen Verlauf seine Tapferkeit beweisen und auf keinen Fall durfte er seinen Herrn verlassen. Der Adlige (ausgenommen den alten Adel) hatte kein Recht darauf, neuen Zoll zu bestimmen. Dem Edelmann war es verboten, sich mit

einem bürgerlichen Gewerbe zu beschäftigen.  
 Die Turniergesetze beschränkten das private und berufliche Interesse des Adels auf die eigene Sphäre, eine andere Schicht konnte nur als Objekt der paternalistischen Hilfe in Betracht kommen. Die gegenseitigen Beziehungen zu einer anderen Sphäre, vor allem dem Bürgertum, waren durch das ständische Ethos des Adels ausgeschlossen.  
 Loen befahl einem Edelmann, der auf dem Lande lebte, folgende Regeln zu beachten: "daß er allen Umgang und alle Vertraulichkeit mit den so genannten Krippen-Reutern, Vogel-Schützen, Hasenjägern und anderen dergleichen nüssigen Rittern sorgfältigst vermeide, auch mit seinen Nachbarn in keine weitere Vertraulichkeit sich einlasse.... 2) so muß ein rechtschaffener Land-Edelmann sich der Wirthschaft selbst unterziehen, sein Hauswesen wohl bestellen,... in seinem Garten zuweilen mit eigener Hand arbeiten,... Ferner so sollten auch die Herrschaften selbst das Gesind stets zum Guten anweisen, ihm gute Exempel geben, ... 25)

Die Turniergesetze beschrieben selbstverständlich das Ideal des adeligen Ethos, die Frage seiner Realisierung im täglichen Leben des Adels eröffnet einen anderen Themenkomplex, der im Moment außer unserem Betrachtungsfeld bleibt.

ANMERKUNGEN:

- 1) Kautsky, John H.: Funktionen und Werte des Adels in: Legitimationskrisen des deutschen Adels 1200-1900, in der Reihe: Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11, J.B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, 1979, S.1
- 2) Loen, Johann Michael von: Der Adel, bei Johann Friedrich Baum, Ulm, 1752, S.34
- 3) Rosenbaum, Heide: Familie als Gesamtstruktur zur Gesellschaft, Kritik Grundlegender theoretischer Ansätze der westdeutschen Familiensoziologie, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1978, 2., überarbeitete Auflage, vgl. S.112
- 4) Zang, Gert: Sozialstruktur und Sozialisation des Adels im 18. Jahrhundert - exemplarisch dargestellt an Kurpfalzern. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Philosophie an der Universität Konstanz, 1972, S. 129
- 5) vgl. ebenda
- 6) Loen, a.a.O. S. 311
- 7) ebenda, S.313
- 8) ebenda, S. 313
- 9) So wurde der Adel im 1794 in Kraft getretenen Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten genannt.
- 10) Loen, a.a.O. S.133
- 11) ebenda, S.73f.
- 12) Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, zitiert nach Birtsch, Günter: Zur sozialen und politischen Rolle des deutschen, vornehmlich preussischen Adels am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Der Adel vor der Revolution. Zur sozialen und politischen Funktion des Adels in vorrevolutionären Europa. Eingeleitet und herausgegeben von Rudolf Vierhaus, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1971, S.87
- 13) Loen, a.a.O. S. 232/233
- 14) ebenda, S.232
- 15) Zang, a.a.O. S.103
- 16) vgl. ebenda S. 49ff.
- 17) ebenda, S.7
- 18) Loen, a.a.O. S.266/267
- 19) ebenda S. 273
- 20) z.B. das Schicksal von Marinelli in "Emilia Galotti"



21) Deshalb ist der Günstling einem der typischsten Hoffigurren, und das Kottiv eines durch Kabalen des Günstlings irreführender Finstern kommt in vielen bürgerlichen Trauerspielen dieser Zeit vor.

22) Zang, a.a.O. S. 67

23) Loen, a.a.O. S. 292

24) ebenda, S. 259/60

25) ebenda S. 299/300

#### Streszczenie

W artykule omówiono etos szlachty niemieckiej XVIII. wieku.

Szlachta niemiecka XVIII. wieku nie tworzyła warstw jednolitej; istniejące w niej grupy posiadały odrębną ideologię.

Cechami wspólnymi tych wszystkich grup było posiadanie władzy /Kacht/, majątku /Besitz/ oraz uznania w świecie /Ansehen/.

Jednak wartości te różnie były realizowane w poszczególnych grupach.

Autorka omawia dwie grupy szlacheckie: szlachtę dworską /Hofadel/ z charakterystycznym dla niej dążeniem do zaszczytów przy jednoczesnym uzależnieniu od władcy i szlachtę żyjącą na wsi /Landadel/, pielęgnującą stare ideały szlacheckie.

Omówione też zostały struktura rodziny i role jej poszczególnych członków, typowy przebieg wychowania, nauki i kariery młodego szlachcica, a także zasady zawierania małżeństw.

### LUBELSKIE MATERIAŁY NEOFILOLOGICZNE — 1983

Inbelektiw Materialy neofilologiczne - 1983

Czesław Grzesiak

#### La pérégrination dans le Nouveau Roman

Les personnages du Nouveau Roman, souvent dépourvus de traits individuels, de passé et de mémoire, n'ont pas non plus de point d'attache. Ils sont en constant déplacement. Quelles sont les formes de ce déplacement ? Que signifie cette pérégrination ? Voici les questions auxquelles nous tâcherons de donner une réponse dans cet article. Il convient de préciser que notre tâche est bien modeste et consiste plutôt à signaler l'existence du phénomène qu'à donner un panorama exhaustif. Pour étudier le problème, nous avons choisi six auteurs, les plus représentatifs à notre avis, c'est-à-dire le précurseur du Nouveau Roman (S. Beckett), quatre écrivains-pilotes (M. Butor, R. Pinget, A. Robbe-Grillet et C. Simon) et une femme (M. Duras) qui en partie seulement appartiennent à cette génération des nouveaux romanciers<sup>1</sup>.

Selon le Dictionnaire Larousse, le mot "pérégrination" peut être employé dans ses deux acceptions: au singulier, il signifie "voyage en pays étranger, lointain"; au pluriel, "de nombreuses allées et venues". Ces deux significations correspondent parfaitement au déplacement dans le Nouveau Roman - qui se manifeste sous les deux formes: celle du voyage et celle de la marche. Mais ce déplacement horizontal, si fréquent dans le Nouveau Roman<sup>2</sup>, est surtout un déplacement sans termes définis, c'est-à-dire, l'errance. On vient de nulle part, on va nulle part, on a souvent tout son avoir avec soi. Cette errance marquée, en effet, les deux formes du déplacement dans le Nouveau Roman.